

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der
Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Bellheim
vom 22.10.1985**

Der Verbandsgemeinderat Bellheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04. März 1983 (GVBl. S. 31, BS 2020-1), des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 02. September 1977 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07. Februar 1983 (GVBl. S. 25, BS 610-10), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

(2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

(1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1;
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.
- (3) Mehre Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen.
- (2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen *). Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

*) einschließlich der Aufwandsentschädigung gem. § 13 Abs. 4 LBKG

- (3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
 - b) Die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. insbesondere für Lagerhaltung

- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte; die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß zurückzuführen,
- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

§ 6

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten bzw. Gebühren werden durch Bescheid der Verbandsgemeinde angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Verfahrensvorschriften

Für den Kostenersatz gelten die in den §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Verfahrensvorschriften.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung der Verbandsgemeinde Bellheim über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 19.12.1978.

Bellheim, den 22.10.1985

gez. Adam

Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz für die Gebührenerhebung für Hilfe- u. Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bellheim vom 22.10.1985 gem. Änderungssatzung vom 17.04.2002

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

- (1) Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweiligen gültigen Monatslohnstarifvertrages der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
- (2) Für die Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziff. 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 4,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)

- (1) Eine Taucherstunde wird mit dem 3,5 fachen des Betrages zu I. (1) zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H. berechnet.
- (2) Bei besonderer Belastung des Tauchers, z.B. bei einer Tauchtiefe von mehr als 10 Metern, bei einer Oberflächenwassertemperatur von weniger als plus 8 Grad Celsius, bei stark verunreinigtem Wasser ist ein Zuschlag zu dem Stundensatz von 25 v.H. aus II (1) zu erheben.

III. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich soweit nichts anderes angegeben auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug LF8	55,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	67,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	73,00 €
1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16	73,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/	73,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	73,00 €

Sonderfahrzeuge

1.2 Drehleiter DL 30	92,00 €
2.2 Ölwehrfahrzeug RW-ÖLGw-Öl	49,00 €
2.3 Rüstwagen RW 1	61,00 €
Rüstwagen RW 2	79,00 €
2.4 Schlauchwagen 1000	49,00 €
Schlauchwagen 2000	61,00 €

sonstige Fahrzeuge

3.1 Anhängeler AL	30,00 €
3.2 Einsatzleitwagen ELW 1	49,00 €
3.3 Lastkraftwagen mit MTF mit Laderaum	49,00 €
3.4 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	49,00 €
3.5 Rettungsboot	49,00 €
3.6 Schlauchboot mit Außenmotor	36,00 €
3.7 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	55,00 €
3.8 Unimog als Mehrzweckfahrzeug	61,00 €
3.9 Mehrzweckboot	61,00 €
3.10 Mannschaftstransportwagen mit Pritsche (MTF-P)	49,00 €
3.11 Dekon LKW	61,00 €

Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	9,00 €
je Scheinwerfer einzeln	3,00 €
4.2 Be- und Entlüftungsgerät	18,00 €
4.3 Feuerlöscher	6,00 €
4.4 Motorsäge	9,00 €
4.5 Notstromaggregator bis einschl. 10 KVA	12,00 €
bis einschl. 20 KVA	18,00 €
4.6 Ölauffangbehälter bis 10 cbm	9,00 €
über 10 cbm	12,00 €
4.7 Preßluftatmer	49,00 €
4.8 Sauerstoffschutzgerät	43,00 €
4.9 Schlammpumpe	21,00 €
4.10 Schlauchmaterial Druckschlauch C/B	9,00 €
Druckschlauch A	12,00 €
4.11 Strahlrohr B/C (je Tag)	12,00 €
4.12 Tauchpumpe (je Stunde)	12,00 €
4.13 Tragkraftspritze bis 400 Liter	24,00 €
über 400 Liter	36,00 €
4.14 Rettungsschere	31,00 €
4.15 Einsatz von Rettungsmasken	110,00 €
4.16 Einsatz von Kaminreinigungsgerät	6,00 €
4.17 Notstromaggregator 63 KVA	36,00 €
4.18 Ölschlengel je 50 m/Tag	30,00 €

IV. Personal- und Kostenaufwand (Kosten für Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25. v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeiten an fremden Gerät

1. Füllen von Preßluftflaschen für Feuerwehren	
pro Liter	1,00 €
Sonstige (private) pro Liter	2,00 €
2. Einbinden von Schlauchkupplungen	
2.1 B-Druckschläuche	4,00 € je Stück
2.2 C-Druckschläuche	3,00 € je Stück
2.3 D-Druckschläuche	3,00 € je Stück
3. Schläuche -waschen-trocknen-prüfen	6,00 € je Stück
4. Vulkanisieren von Schläuchen	4,00 € je Flickstelle